

einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten genüge. Außerdem muß der Antrag auf Entziehung des Vertrauens von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Volkskammer unterzeichnet sein. Damit ist der leichte Wechsel einer Regierung, wie er in der Weimarer Verfassung möglich war, wesentlich erschwert worden.

Eine Ministeranklage, wie die Weimarer Verfassung im Artikel 59, kennt die Verfassung nicht.

Artikel 91

Zusammensetzung der Regierung

Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Artikel 92

Benennung des Ministerpräsidenten, Regierungsbildung, Bestätigung der Regierung

Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung. Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, sind im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre vertreten. Staatssekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teil.

Schließt sich eine Fraktion aus, so findet die Regierungsbildung ohne sie statt.

Die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein.

Die Volkskammer bestätigt die Regierung und billigt das von ihr vorgelegte Programm.

Artikel 93

Eidesleistung der Regierung

Die Mitglieder der Regierung werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

Artikel 94

Vertrauenserfordernis

Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung das Vertrauen der Volkskammer.